

# **Gebührenreglement**

**DER GEMEINDE  
AEDERMANNSDORF**

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 1

1. Die Dienstleistungen der Behörden, Beamten und Angestellten sind grundsätzlich kostenlos, sofern nicht in diesem oder einem andern Reglement ausdrücklich eine Gebühr oder Abgabe festgesetzt ist.  
Institutionen, Vereine und Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken widmen, können von der Gebühren- oder Abgabenerhebung befreit werden, wenn das Geschäft mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht.  
Zuständig für den Entscheid ist der Gemeinderat.
2. Sind für eine Verrichtung Gebühren oder andere Abgaben geschuldet, sind auch die Spesen und Auslagen nach Aufwand zu ersetzen. Der Stundenansatz und die Spesenentschädigung richten sich nach dem Anhang zur Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).  
Als Auslagen gelten auch Kosten und Gebühren anderer Amtsstellen (Bund, Kanton usw.).
3. Behörden und Amtsstellen können für Tätigkeiten, die auf Begehren einer Partei vorzunehmen sind, einen Vorschuss für Gebühren und Auslagen verlangen.  
Wird innert der Frist der Vorschuss nicht geleistet, besteht kein Anspruch auf die verlangte Tätigkeit. Diese Folge ist der Partei mit der Aufforderung zur Leistung des Kostenvorschusses schriftlich mitzuteilen.
4. Gebühren und Abgaben setzt die Behörde oder Verwaltungsstelle fest, die für das Geschäft zuständig ist.
5. Gebühren und Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen. Die Verzugsfolgen richten sich nach den Vorschriften über die Steuergesetzgebung. Verzugs- oder Vergütungszinsbeiträge unter 20 Franken werden nicht berücksichtigt.  
Kostenvorschüsse werden nicht verzinst.
6. Gebühren- und Abgabenrechnungen werden den Parteien von der Gemeindeverwaltung schriftlich eröffnet.
7. Gegen eine Gebühren- oder Abgabenrechnung kann innert 10 Tagen seit deren Erhalt beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Recht ist der Zahlungspflichtige bei der Eröffnung der Rechnung schriftlich aufmerksam zu machen.
8. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist und in der gleichen Form Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.
9. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem oder in einem andern Erlass begründeten Gebühren und Abgaben sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

## II GEBUEHREN-ANSAETZE

### § 2 Allgemeine Verwaltung

- |    |  |                       |
|----|--|-----------------------|
| a) | Fotokopien sw per A4                                   | 20 Rappen pro Stück   |
|    | Fotokopien farbig per A4                               | 50 Rappen pro Stück   |
| b) | ausserordentliche Dienstleistungen<br>gemäss § 1 Pt. 2 | 60 Franken pro Stunde |

### § 3 Einwohnerkontrolle

- |    |   |   |
|----|---|---|
| a) | Identitätskarte<br>Pass                                 | gemäss eidgenössischem Tarif<br>gemäss kantonalem Tarif |
| b) | Auskünfte und Nachschlagungen für<br>Auskunftsbüro usw. | 5 bis 20 Franken  |

### § 4 Abfall

- |    |                            |   |
|----|----------------------------|---|
| a) | Grundgebühr Privatpersonen | 125 Franken / steuerpflichtige Person                           |
|    | Gewerbebetriebe            | 12 Franken Container 800 Liter<br>5 Franken Container 240 Liter |

### § 5 Anlassbewilligungen gestützt auf § 100 WAG

- a) Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
- b) Gesuche, welche nicht auf dem Veranstaltungskalender aufgeführt sind, sind drei Monate vor dem Anlass einzureichen, alle anderen spätestens einen Monat bei der Gemeindeverwaltung. Diese prüft und bewilligt den Anlass oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
- c) Drittkosten können weiter verrechnet werden.

## § 6 Öffentliche Räume

Die Bewilligung für die Benützung erteilt jeweils die Gemeindeverwaltung.

### a) Unterhaltungs- und Vereinsanlässe in der Turnhalle

- Grundgebühr pro Anlass für Ortsvereine	100 Franken
- Grundgebühr pro Anlass für Einwohner	200 Franken

### b) Miete Schulhaus für kommerzielle Anlässe und nichtortsansässige Organisationen

- Abendkurs Turnhalle	40 Franken
- 1/2 Tag Halle	200 Franken
- 1 Tag Halle	500 Franken

### c) Spezielle Anlässe

Belegungen, die in den Buchstaben a) und b) nicht erwähnt sind, benötigen von der Verwaltung eine Bewilligung mit einer speziellen Gebührenregelung. Als speziell gelten insbesondere Anlässe, die den ordentlichen Belegungsplan tangieren.

### d) Uebrige Räume und Anlagen

Gebühr pro Raum für Benützung durch auswärtige Vereine und Institutionen sowie Anlässe mit finanziellem Gewinn	40 bis 200 Franken pro Tag
--	----------------------------

### e) Ausserordentlicher Aufwand

Ausserordentlicher Aufwand in Reinigung und Instandstellung der Räume	nach Aufwand
--	--------------

## § 7 Friedhofgebühren

	Erdbestattung	Urnenbestattungen
<b>1. Grundgebühr für Grabkosten und Grabeinfassung</b>		
a) für ortsansässige Verstorbene	800.-	500.-
b) für auswärtige Verstorbene	1'500.-	1'200.-
c) Gemeinschaftsgrab ortsansässige	350.-	
d) Gemeinschaftsgrab auswärtige	800.-	

Für die Bestattung Minderjähriger werden keine Gebühren erhoben.

Für Bestattungen in bestehende Gräber gelten die Ansätze für Urnenbestattungen.

### III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 8 Inkrafttreten

Dieses Gebühren-Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 22. Juni 2016

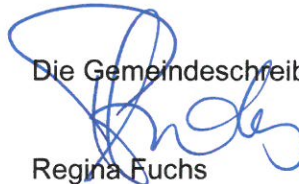
Der Gemeindepräsident:



Bruno Born



Die Gemeindeschreiberin:



Regina Fuchs